

Scheinvergabekriterien für das Fach Neurologie

Im Fach Neurologie werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesung Neurologie (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Vorlesung Neurochirurgie (4. bzw. 5. klinisches Semester)
- Praktikum Neurologie (4. bzw. 5. klinisches Semester)

1. Regelmäßige Teilnahme

Praktikum Neurologie:

Zulassungsvoraussetzung für alle Studierenden zum Praktikum ist das Bestehen der einmalig am Ende der Vorlesungszeit vor dem jeweiligen Beginn des Praktikums erfolgenden schriftlichen Erfolgskontrolle der Vorlesung Neurologie. Abweichend von der Regelung in § 16 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bescheinigt, wenn ein Zeitanteil von 100 % des Lehrangebotes besucht wurde. In allen übrigen Punkten gelten die §§ 13 und 16 der genannten Studienordnung vollumfänglich.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Vorlesung Neurologie:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine abteilungseigene schriftliche Prüfung mit 20 Fragen, für deren Bearbeitung 30 Minuten zur Verfügung stehen. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuellen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt. Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

Abweichend von § 25 Abs. 2 erfolgt die Wiederholung der Erfolgskontrolle durch eine mündliche Nachprüfung. In allen übrigen Punkten gilt § 25 vollumfänglich. Die Bewertung erfolgt nach § 23 Abs. 1 der Studienordnung. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 19 und 21 der genannten Studienordnung. Der Rücktritt und das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Vorlesung Neurochirurgie:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Semesterabschlussklausur. Sie umfasst 10 Fragen des Fächerkanons des 4./5. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung steht. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt. Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

Praktikum Neurologie:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine mündliche Prüfung. Die Bewertung erfolgt nach § 23 Abs. 1 der Studienordnung. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 19 und 21 der genannten Studienordnung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

3. Leistungsnachweis Neurologie

Fach Neurologie:

Die Note im Leistungsnachweis Neurologie setzt sich zusammen aus den Noten aus

- der abteilungseigenen schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Vorlesung Neurologie zu 40%,
- der Semesterabschlussklausur (SAK) der Vorlesung Neurochirurgie zu 20% und
- einem mündlichen Testat im Praktikum Neurologie zu 40%

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der Studienordnung.

Fächerübergreifender Leistungsnachweis:

Die Note im Fach Neurologie trägt zu 60% zur Note des fächerübergreifenden Leistungsnachweises „Neurologisches Stoffgebiet“ bei.